

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2015/5156 öffentlich		
Einführung einer Zweitwohnungssteuer				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	10.02.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

nicht zutreffend

Inhalt der Mitteilung:

In der Anfrage der CDU-Fraktion (VO/2015/5113) wird die Verwaltung aufgefordert, darzulegen, ob bei bestimmten Konstellationen Ausnahmen von der Besteuerung vorgesehen sind.

Die Verwaltung hat aufgrund des Ratsbeschlusses vom 09.12.2014 bereits einen Satzungsentwurf vorbereitet. Dieser soll zunächst in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung am 24.02.2015 beraten und dem Rat für die Sitzung am 10.03.2015 zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies vorausgeschickt werden die Fragen aus der o.g. Vorlage wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach § 24 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steht Alleinerziehenden ein Entlastungsbetrag zu für ein Kind, das zu ihrem Haushalt gehört und für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt wird dann angenommen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinerziehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Dabei wird nicht differenziert zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz, so dass insoweit keine Benachteiligung entstehen dürfte.

Zu Frage 2:

Nach § 2 Absatz 6 f des Satzungsentwurfs in der derzeitigen Fassung sollen nicht als Zweitwohnungen im Sinne der Satzung gelten Nebenwohnungen bei den Eltern von Studierenden oder Personen, die sich im Erststudium/ in einer ersten Ausbildung befinden, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben

Eine Schlechterstellung wird von der Verwaltung nicht gesehen.

Zu Frage 3:

Die Verwaltung wird in der Beschlussvorlage zum Satzungsentwurf weitere Ausnahmeregelungen ausführlich erläutern.